



**Betriebssatzung
für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Stadtbetriebe Hennef der Stadt Hennef
vom 01.01.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666 ff/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV NRW. S. 644, 2005 S. 15) zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt der Stadt Hennef am 20.06.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

(1) Die ehemals in den Stadtbetrieben Hennef AöR zusammengefassten nicht-wirtschaftlichen Betätigungen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung, organisatorisch und wirtschaftlich eigenständig nach §107 Abs. 2 GO NRW entsprechend der Eigenbetriebsverordnung, den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Hennef und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung wie ein Eigenbetrieb geführt. Die Stadtbetriebe Hennef (nachfolgend „Betrieb“ genannt) sind ein Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Gegenstand und Zweck des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:

1. Die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet gem. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW), ausgenommen die Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes. Er kann auf Grund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf außerhalb des Gemeindegebiets liegende Anschlüsse ausdehnen.

2. Übernahme der Tätigkeiten des Baubetriebshofes, im Einzelnen

- Straßenreinigung
- Winterdienst
- Pflege der städtischen Grünanlagen einschließlich des Straßenbegleitgrüns
- Straßenbeleuchtung
- Bereitstellung und Unterhaltung der städtischen Bestattungsflächen
- Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen gem. § 8 GO NRW (insbesondere Kinderspielplätze, Sportstätten)
- bauliche Unterhaltung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und sonst. Tiefbauwerken inkl. der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen seiner Zuständigkeit

3. Technische Ausführungsplanung, Projekt- und Rechnungsabwicklung von öffentlichen Verkehrsflächen, einschließlich Radverkehrsanlagen und Wirtschaftswege und sonst. Anlagen, Brücken-, Wasser- und Immissionsschutzbauwerken, Ingenieurbauwerke

4. Abwicklung der Verwaltungsverfahren zur Erhebung von Anlieger- und Erschließungsbeiträgen, der Erschließungsverträge, der Widmungen, der entsprechenden Fördermaßnahmen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verträge.

5. Verwaltung des städtischen und des eigenen Grundbesitzes, d.h. Erwerb, Entwicklung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Abschluss und Veränderung von schuldrechtlichen Nutzungsüberlassungsverträgen zur Wohnraumversorgung und zur Wirtschaftsförderung gem. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW sowie zu Zwecken des landschaftspflegerischen Ausgleichs für die Stadt Hennef. Dies erfolgt im Rahmen und nach Maßgabe der verbindlichen Vorgaben der Stadt Hennef im Blick auf die Umsetzung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ziele.

6. Wirtschaftsförderung sowie Förderung des Fremdenverkehrs.

7. Angelegenheiten der regenerativen Energieversorgung, energetische Sanierung und Klimaschutz in Zusammenhang mit den Aufgaben des Betriebes.

8. Der Betrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Unter Beachtung von §107 Abs. 2 GO NRW dürfen weitere Tätigkeiten übernommen werden, soweit sie der sach- und fachgerechten Durchführung der oben genannten Betriebszwecke zuzuordnen sind.

9. Bei der Zweckerreichung verfolgt der Betrieb grundsätzlich ökonomische und ökologische Ziele. Ziele des nachhaltigen Umweltschutzes sind Leitschnur für die Betriebsführung.

(3) Das Personal wird von der Stadt Hennef ohne Dienstherrnwechsel/ Arbeitgeberwechsel dem Betrieb zugeordnet.

§ 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Der Betrieb führt den Namen „Stadtbetriebe Hennef“ oder abgekürzt SBH.

§3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Stadtbetriebe Hennef beträgt 14.300.000 Euro.

§ 4 Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Rat der Stadt Hennef bestellt. Sie besteht aus 2 Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Rat zur ersten Betriebsleiterin/zum ersten Betriebsleiter bestellt. Ihre/seine Stimme gibt den Ausschlag bei Stimmengleichheit.

(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung, hierzu gehören auch alle Vergabeentscheidungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Baumaßnahmen und Instandhaltungsarbeiten, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Kauf-,Werk-, Darlehens- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Des Weiteren ist die Betriebsleitung zuständig für die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs im Abwasserbereich und den Erlass von Gebühren- und Beitragsbescheiden in ihrem Aufgabenbereich.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Einrichtung verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

(5) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Betriebsleitung steht bei dienst- oder arbeitsrechtlichen Entscheidungen, die gem. Ziff. 11 der Hauptsatzung zu treffen sind, ein Vorschlagsrecht zu. Soweit dem Vorschlag der Betriebsleitung nicht gefolgt werden soll, ist sie vor der Entscheidung zu hören.

§ 5 Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 22 Mitgliedern, die gemäß §114 Abs. 3 GO i.V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden, sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin als geborenem Mitglied, der/die Vorsitzende/r des Betriebsausschusses ist. Stellvertreter/in ist der/die Erste Beigeordnete. Für die Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt.

(2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zu unterrichten.

(3) Der Betriebsausschuss hat die Betriebsleitung in ihrer Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu überwachen

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Hennef ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

1. eine eigene und eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung
2. Bestellung des von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers
3. die Entlastung der Betriebsleitung und der Stellvertreter bei der Feststellung des Jahresabschlusses
4. bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen (s. §11 (2)).
5. in allen Angelegenheiten des Abwasserbereichs
6. in allen Angelegenheiten des Tiefbaus im Rahmen des konsumtiven Wirtschaftsplans
7. in allen Angelegenheiten des Baubetriebshofs und der Straßenbeleuchtung gem. dem Betriebszweck
8. in allen Angelegenheiten, welche mit dem, dem Betrieb übertragenen und zugeordneten, Vermögen zusammenhängen
9. in Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und des Tourismus im Rahmen des Betriebszwecks (s. §1 (2) Nr. 6)

(5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 6 Rat der Stadt Hennef

Der Rat der Stadt Hennef entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Dies sind im Folgenden nach §4 EigVO NRW:

1. Die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
4. Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Stadt Hennef.

§ 7 Bürgermeisterin / Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Er kann der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Aufgaben übertragen, die in engem Zusammenhang mit ihrem Zweck stehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind dem Betrieb grundsätzlich aus dem Haushalt der Stadt Hennef zu erstatten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr /ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat im Benehmen mit dem Bürgermeister vor.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 8 Kämmerin / Kämmerer

Ist die Kämmerin/ der Kämmerer Beigeordnete/ Beigeordneter, so ist für die Teilnahme der Kämmerin/ des Kämmerers an Sitzungen des Betriebsausschusses §69 Abs. 2 GO zu beachten. Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

(1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef.

(2) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die Betriebsleitung hat die Befugnis zur Urlaubsgewährung und Genehmigung von Nebentätigkeiten. Die Genehmigung von betrieblich erforderlichen Überstunden und Fortbildungen liegt bei der Betriebsleitung.

(3) Die im Betrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der Stadtbetriebe Hennef nachrichtlich angegeben.

§ 9 Vertretung

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Hennef in den Angelegenheiten des Betriebes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Stadtbetriebe Hennef haben mindestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Entwurf wird im Betriebsausschuss beraten und vom Rat beschlossen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht. Im Übrigen gilt § 14 EigVO entsprechend.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen von mehr als 60.000 € bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft.

§ 12 Zwischenberichte und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss der Stadtbetriebe Hennef und den Bürgermeister der Stadt Hennef vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem – Risikomanagement einzurichten, damit den Fortbestand der Einrichtung gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

- 1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- 2) Die Gesamtbezüge und Leistungszusagen der Betriebsleitung und der Mitarbeiter des Betriebsausschusses werden entsprechend der Regelung des § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO im Anhang zum Jahresbericht veröffentlicht.

3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hennef wird mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) des Betriebes beauftragt. Diesem stehen die Rechte gemäß § 54 HGrG zu. Die Abschlussprüfung muss den Anforderungen des § 53 HGrG genügen.

§ 14 Personalvertretung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle, so dass der Personalrat der Stadt Hennef auch die Personalvertretung für diese übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hennef (Sieg) vom 10.12.2007 zuletzt geändert am 30.05.2020 außer Kraft.

Hennef, den _____

Der Bürgermeister

Mario Dahm